S A T Z U N G

der

EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V.

15.August 2026

I. Allgemeines

§ 1
Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) [1]Die EUROPA-UNION Schleswig-Holstein ist ein eingetragener Verein. [2]Er trägt den Namen „EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Kiel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) [1]Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage mit einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, mit allen Rechten ausgestatteten Parlament. [2]Zu diesem Zweck arbeitet der Verein im Rahmen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. und der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. mit anderen Vereinen und Verbänden, öffentlichen und privaten Körperschaften sowie allen sonstigen gesellschaftlichen Zusammenschlüssen zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. [3]Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. [4]Der Verein bekennt sich zum 'Hertensteiner Programm' (Anhang) vom 21. September 1946 sowie zum ‚Düsseldorfer Programm‘ (Anhang) vom 28. Oktober 2012.

(2) [1]Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. [2]Er ist keine Partei.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) [1]Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht. [2]Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [3]Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. [4]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins. [5]Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Gliederung

§ 4
Landesverband

(1) [1]Der Verein ist die landesweite Untergliederung (Landesverband) der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. (Bundesverband) in Schleswig-Holstein. [2]Das Gebiet des Landesverbandes entspricht dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Dem Landesverband gehören die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände an.

§ 5
Kreisverbände

(1) [1]Die Kreisverbände sind die regionalen Untergliederungen des Landesverbandes. [2]Das Gebiet eines Kreisverbandes soll dem Gebiet des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt entsprechen. [3]Im Einzelfall kann das Gebiet eines Kreisverbandes auch dem Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreien Städte oder ihrer Teile entsprechen.

(2) [1]Die Kreisverbände sollen als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit erlangen. [2]Besteht in dem Gebiet eines Kreisverbandes ein Ortsverband, der als selbstständiger Verein Rechtsfähigkeit erlangt hat, hat auch der betreffende Kreisverband als selbstständiger Verein Rechtsfähigkeit zu erlangen.

(3) Die Gründung eines Kreisverbands bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

(4) [1]Die Kreisverbände haben sich eigene Satzungen zu geben, die dieser Satzung und der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen dürfen. [2]Solange und soweit ein Kreisverband keine eigene Satzung beschlossen hat, findet diese Satzung entsprechende Anwendung.

(5) [1]Organe der Kreisverbände sind
 a) die Kreismitgliederversammlung und
 b) der Kreisvorstand.

[2]Die Kreisverbände können einen Kreisverbandsausschuss bilden, wenn in ihrem Gebiet ein oder mehrere Ortsverbände bestehen.

(6) [1]Die Mitglieder eines Kreisverbandes sollen mindestens einmal jährlich zur Kreismitgliederversammlung zusammentreten. [2]Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einberufen worden ist.

(7) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand für die Dauer von zwei Jahren sowie die Delegierten zur Landesversammlung nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung und die weiteren Delegierten für den Landesausschuss nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung jeweils für die Dauer von einem Jahr.

(8) [1]Der Kreisvorstand besteht mindestens aus dem/der Kreisvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. [2]Letzterer/Letztere ist für die Kassenführung des Kreisverbandes verantwortlich.

(9) [1]Erfüllt ein Kreisverband über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss eine Kreismitgliederversammlung einberufen und die Neuwahl des Kreisvorstandes auf die Tagesordnung setzen. [2]Werden die Beitragsanteile an den Landesverband nicht abgeführt, so verringert sich diese Frist auf ein Jahr.

(10) Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt dessen etwa verbleibendes Vermögen an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

(11) In den Kreisverbänden können Ortsverbände gegründet werden.

(12) Das Nähere regeln die Satzungen der Kreisverbände.

§ 6
Ortsverbände

(1) [1]Die Ortsverbände sind die lokalen Untergliederungen der Kreisverbände. [2]Das Gebiet eines Ortsverbandes soll dem Gebiet einer oder mehrerer Kommunen, die in dem Gebiet des gleichen Kreisverbandes liegen, entsprechen. [3]Im Einzelfall kann das Gebiet eines Ortsverbandes auch das Gebiet einer benachbarten, kreisfremden Kommune umfassen, wenn für dieses kein eigener Kreisverband besteht. [4]Die Satzung eines Ortsverbandes legt fest, auf welche Kommunen er sich erstreckt. [5]Im Fall der Auflösung eines Kreisverbandes bei gleichzeitiger Existenz eines Ortsverbandes in diesem Kreisgebiet, übernimmt dieser Ortsverband vorübergehend die Aufgaben des Kreisverbandes bis sich ein neuer Kreisverband gebildet hat oder der Ortsverband einem benachbarten Kreisverband beigetreten ist.

(2) Die Ortsverbände können als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit erlangen.

(3) Die Gründung eines Ortsverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes desjenigen Kreisverbandes, in dessen Gebiet die Gründung erfolgen soll.

(4) [1]Die Ortsverbände haben sich eigene Satzungen zu geben, die der Satzung desjenigen Kreisverbandes, dem sie angehören, dieser Satzung und der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen dürfen. [2]Solange ein Ortsverband keine eigene Satzung beschlossen hat, finden die Bestimmungen der Satzung desjenigen Kreisverbandes, dem er angehört, entsprechende Anwendung. [3]Hat auch der betreffende Kreisverband keine eigene Satzung beschlossen, finden die Bestimmungen dieser Satzung über die Kreis- und Ortsverbände entsprechende Anwendung.

(5) Das Nähere regeln die Satzungen der Ortsverbände.

III. Mitgliedschaft

§ 7
Ordentliche Mitgliedschaft

(1) [1]Die ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich bei dem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband erworben. [2]Korporative Mitglieder, deren Aufgabenbereich sich über das Gebiet eines Kreisverbandes hinaus erstreckt, werden unmittelbar ordentliche Mitglieder des Landesverbandes. [3]Natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts ohne Wohnsitz oder Sitz in Schleswig-Holstein können ebenfalls unmittelbar ordentliche Mitglieder des Landesverbandes werden, sofern sie keinem anderen Verband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. als ordentliches Mitglied angehören.

(2) [1]Sofern für den Wohnsitz oder Sitz kein zuständiger Kreisverband besteht, können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts die ordentliche Mitgliedschaft bei einem anderen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband erwerben. [2]Nach der Gründung eines für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverbandes wird die ordentliche Mitgliedschaft zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres grundsätzlich bei diesem erworben. [3]Die ordentliche Mitgliedschaft bei einem anderen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband endet zugleich. [4]Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Landesvorstand auf Antrag.

(3) [1]Wird ein Kreis- oder Ortsverband aufgelöst, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt die ordentliche Mitgliedschaft der ihm angehörenden Mitglieder in der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e. V. unberührt. [2]Die betroffenen Mitglieder werden mit Wirksamwerden der Auflösung unmittelbar dem Landesverband als ordentliche Mitglieder zugeordnet. [3]Sie können jederzeit ihren Beitritt zu einem anderen Kreisverband erklären. [4]Soweit die Satzung des betreffenden Kreisverbandes dies vorsieht, können sie daneben einem Ortsverband beitreten. [5]Für die Zuordnung zum Landesverband sowie für den Wechsel in einen anderen Kreis- oder Ortsverband ist kein neuer Aufnahmeantrag und keine erneute Aufnahmeentscheidung erforderlich.

(4) [1]Neben der ordentlichen Mitgliedschaft bei dem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts auch eine ordentliche Mitgliedschaft bei einem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Ortsverband erwerben. [2]Das Nähere regeln die Satzungen der Kreisverbände.

(5) [1]Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. [2]Der Aufnahmeantrag ist bei dem für den Wohnsitz oder Sitz zuständigen Kreisverband zu stellen. [3]Sofern für den Wohnsitz oder Sitz kein zuständiger Kreisverband besteht, kann der Aufnahmeantrag auch bei einem anderen Kreisverband oder unmittelbar beim Landesverband gestellt werden. [4]Die Annahme durch den zuständigen Kreisverband bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. [5]Er kann diese Aufgabe auf die Landesgeschäftsführung übertragen. [6]In Zweifelsfällen entscheidet der Landesvorstand. [7]Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Aufnahme nicht binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Antragsmeldung, die vom zuständigen Kreisverband unverzüglich zu bewirken ist, widersprochen wird. [8]Ein Widerspruch ist dem zuständigen Kreisverband und dem/der Antragsteller/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie binnen 21 Kalendertagen nach Abgabe des Widerspruchs zur Post schriftlich zu begründen. [9]Nach Zustimmung oder Ablauf der Widerspruchsfrist wird dem Mitglied eine Bestätigung seiner Mitgliedschaft übermittelt.

(6) [1]Hat der/die Antragsteller/in das 35. Lebensjahr nicht vollendet, hat der Landesvorstand vor Abgabe des Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist hierüber Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu erzielen. [2]Ist kein fristgerechtes Einvernehmen zu erzielen, entscheidet über die Aufnahme der Gemeinsame Ausschuss nach § 14 dieser Satzung.

§ 8
Ehrenmitgliedschaft

[1]Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung natürliche Personen, die sich um den Zweck des Vereins nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. [2]Ehrenmitglieder gehören unmittelbar dem Landesverband an. [3]Sie haben volles Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 9
Junge Europäische Föderalist*innen

(1) [1]Der eingetragene Verein mit dem Namen 'Junge Europäische Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V.' ist die Jugendorganisation der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und als solcher ein eigenständiger Verband. [2]Natürliche Personen, die das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben, erwerben mit der ordentlichen Mitgliedschaft in der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. zugleich die ordentliche Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. [3]Mit Vollendung des 35. Lebensjahres endet die ordentliche Mitgliedschaft bei den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. kraft Satzung, die ordentliche Mitgliedschaft in der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. bleibt indes bestehen.

(2) Das Nähere zur doppelten Mitgliedschaft, insbesondere zu der Höhe, dem Einzug und der Verteilung des Mitgliedsbeitrages, regelt das gemeinsame Abkommen zwischen der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und den Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V.

§ 10
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden jeweils durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts.

(2) [1]Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung. [2]Die Erklärung muss demjenigen Kreisverband, dem das austrittswillige Mitglied angehört, zugehen. [3]Gehört das austrittswillige Mitglied unmittelbar dem Landesverband an, muss die Erklärung diesem zugehen. [4]Die Mitgliedschaft endet mit Beginn des auf den

Zugang der Erklärung folgenden Monats. [5]Maßgeblich für den Zugang der Erklärung ist das auf dem Schreiben zu vermerkende Eingangsdatum.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied
a) gegen die Satzung des Bundesverbandes, diese Satzung oder die Satzung desjenigen Kreisverbandes, dem es angehört, gravierend und beharrlich verstößt,
b) Programm und Ziele des Bundesverbandes oder des Landesverbandes gröblich gefährdet,
c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen schädigt,
d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.

(4) [1]Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. [2]Der Landesvorstand hat über den Ausschluss, der nicht aufgrund eines rückständigen Beitrages erfolgt, Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu erzielen, wenn das auszuschließende Mitglied das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat. [3]Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss nach § 14 dieser Satzung. [4]Über den Ausschluss, der aufgrund eines rückständigen Beitrages erfolgt, kann auch der Kreisvorstand desjenigen Kreisverbandes entscheiden, dem das auszuschließende Mitglied angehört. [5]Der Kreisvorstand hat den Landesvorstand hierüber unverzüglich zu informieren. [6]Im Zweifel gilt die zuerst getroffene Entscheidung.

(5) [1]Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. [2]Unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels hat die Entscheidung Wirksamkeit mit der Zustellung. [3]Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung den Schiedsausschuss anrufen.

(6) [1]Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. Erlöschen der juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts endet zugleich deren ordentliche Mitgliedschaft in einem Ortsverband. [2]Das Nähere regeln die Satzungen der Ortsverbände.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 11
Allgemeines

Organe des Landesverbandes sind
a) die Landesversammlung,
b) der Landesausschuss,
c) der Gemeinsame Ausschuss,
d) der Landesvorstand und
e) der Schiedsausschuss.

§ 12
Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) [1]Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände und den Delegierten des Landesverbandes der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V., die jeweils für je angefangene 20 ordentliche Mitglieder eine/n Delegierte/n oder eine/n Stellvertreter/in zur Landesversammlung entsenden. [2]Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand am 15. April des laufenden Geschäftsjahres.

(3) [1]Jede/r Delegierte hat grundsätzlich eine Stimme. [2]Das Stimmrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn der entsendende Kreisverband sämtliche Beiträge für das vergangene Geschäftsjahr spätestens bis zum Beginn der Landesversammlung an den Landesverband abgeführt hat. [3]Unmittelbare ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können beratend an der Landesversammlung teilnehmen. [4]Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

(4) [1]In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Landesversammlung einberufen werden. [2]Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesausschuss dies beschließt oder wenn mindestens zwei Kreisverbände, die zusammen mindestens über 200 ordentliche Mitglieder verfügen, dies beantragen.

(5) [1]Die Einberufung der Landesversammlung erfolgt durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen. [2]Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands der Einladung maßgebend. [3]Sind bis zum Beginn der Frist die Delegierten eines Kreisverbandes nicht benannt, erfolgt die Einladung an den Kreisvorstand.

(6) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(7) Die Landesversammlung
a) beschließt die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des Landesverbandes und die Beitragsordnung,
b) wählt und entlastet den Landesvorstand,
c) wählt zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung sowie zwei stellvertretende Mitglieder,
d) wählt die Mitglieder des Schiedsausschusses,
e) wählt die Delegierten des Landesverbandes für den Bundeskongress und den Bundesausschuss,
f) wählt die Delegierten des Landesverbandes für den jeweils anstehenden Kongress der Organe der Union Europäischer Föderalisten,
g) wählt die Delegierten des Landesverbandes zur Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V.,
h) entscheidet über die Änderung der Satzung,
i) entscheidet über die Auflösung des Landesverbandes.

(8) [1]Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen. [2]Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) [1]Beschlüsse der Landesversammlung, ausgenommen Beschlüsse über die Änderung der Satzung nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbandes nach § 22 Abs. 1 dieser Satzung, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Sie werden in offener Abstimmung gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt und sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. [3]Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass ihr Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

(10) Der Landesvorstand kann allen Mitgliedern der Landesversammlung ermöglichen,
a) ohne eine persönliche Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Landesversammlung teilzunehmen und die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben oder
b) ohne eine persönliche Teilnahme an der Landesversammlung ihre Stimmen bis zur Durchführung der Landesversammlung in Textform abzugeben.

(11) [1]Beschlüsse nach § 12 Abs. 7 dieser Satzung sind auch ohne Zusammenkunft der Landesversammlung gültig, wenn alle Mitglieder der Landesversammlung an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu einem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden. [2]§ 12 Abs. 3, 5 und 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

(12) [1]Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie die Delegierten des Landesverbandes werden in geheimer Wahl gewählt. [2]Eine paritätische Besetzung des Landesvorstandes mit Frauen und Männern ist anzustreben, ungeachtet der Mitglieder des Landesvorstandes kraft Amtes. [3]Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Organe des Landesverbandes sowie die Delegierten des Landesverbandes auch offen gewählt werden. [4]Im ersten Wahlgang gilt die absolute Mehrheit. [5]Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. [6]Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. [7]Führt auch diese Stichwahl zu keinem eindeutigen Ergebnis, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Anzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. [8]Im Falle von Listenwahlen ist ein Stimmzettel gültig, wenn mindestens die Hälfte der im jeweiligen Wahlgang höchstmöglich zu Wählenden aus der Vorschlagsliste angekreuzt ist.

(13) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich die Landesversammlung eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 13
Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss ist in der Zeit zwischen den Landesversammlungen das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus
a) dem Landesvorstand,
b) den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Stellvertretenden, die hierzu von den jeweiligen Kreisvorständen aus den eigenen Reihen bestimmt worden sind,
c) für je angefangene 100 Mitglieder einem/einer weiteren Delegierten aus den jeweiligen Kreisverbänden oder deren Stellvertretenden, die hierzu von den jeweiligen Kreismitgliederversammlungen gewählt worden sind.
d) drei Delegierten der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. oder deren Stellvertretenden, die hierzu von der Landesversammlung der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. gewählt worden sind.

(3) [1]Jedes Mitglied des Landesausschusses hat eine Stimme. [2]Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

(4) [1]Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf statt oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand es verlangt. [2]Sie sollen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

(5) [1]Die Einberufung der Sitzungen des Landesausschusses erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Landesausschusses unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 21 Kalendertagen. [2]Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands der Einladung maßgebend.

(6) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(7) Der Landesausschuss wählt aus der Mitte der Vertreter/innen der Kreisverbände ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Landesausschusses sowie ein oder mehrere Mitglieder zu dessen/deren Stellvertretung.

(8) [1]Über die Sitzungen des Landesausschusses ist ein Protokoll zu führen. [2]Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden des Landesausschusses zu unterzeichnen.

(9) [1]Beschlüsse des Landesausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Sie werden in offener Abstimmung gefasst, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. [3]Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass ihr Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

(10) Der/Die Vorsitzende des Landesausschusses kann allen Mitgliedern des Landesausschusses ermöglichen,
a) ohne eine persönliche Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung des Landesausschusses teilzunehmen und die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte auszuüben oder
b) ohne eine persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Landesausschusses ihre Stimmen bis zur Durchführung der Sitzung des Landesausschusses in Textform abzugeben.

(11) [1]Beschlüsse des Landesausschusses sind auch ohne dessen Zusammenkunft gültig, wenn alle Mitglieder des Landesausschusses an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu einem von dem/der Vorsitzenden des Landesausschusses gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesausschusses ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und die Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurden. [2]§ 13 Abs. 3, 5 und 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

(12) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Landesausschuss eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 14
Gemeinsamer Ausschuss der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. (Gemeinsamer Ausschuss)

(1) [1]Der Gemeinsame Ausschuss berät den Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und den Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. in allen strittigen verbandsübergreifenden organisatorischen Fragen, die das Verhältnis zwischen den Verbänden betreffen. [2]Zu diesem Zwecke erarbeitet und beschließt der Gemeinsame Ausschuss ein Kooperationsabkommen zwischen den Verbänden. [3]Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet gemäß § 7 Abs. 6 dieser Satzung über die Aufnahme und gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung über den Ausschluss, wenn der/die Antragsteller/in bzw. das auszuschließende Mitglied das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat und über die Aufnahme bzw. den Ausschluss kein Einvernehmen zwischen dem Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. und dem Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. erzielt werden kann.

(2) [1]Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. [2]Zwei Mitglieder sind vom Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. zu benennen und zwei Mitglieder sind vom Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu benennen. [3]Das fünfte Mitglied ist von den vier Mitgliedern im Einvernehmen zu benennen. [4]Ist über das fünfte Mitglied kein Einvernehmen zu erzielen, so ist das fünfte Mitglied vom Präsidenten der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. oder der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. zu benennen.

(3) [1]Jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses hat eine Stimme. [2]Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses finden statt, wenn ein Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses, der Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. oder der Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. es verlangt.

(5) [1]Das fünfte Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses ruft die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses. [2]Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands der Einladung maßgebend.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein vom Landesvorstand der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. benanntes Mitglied sowie mindestens ein vom Landesvorstand der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. benanntes Mitglied anwesend ist.

(7) [1]Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Sie können bei virtueller Zusammenkunft auch im Wege einer elektronischen Kommunikation gefasst werden.

(8) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Gemeinsame Ausschuss eine zu dieser Satzung und der Satzung der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 15
Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet und vertritt den Landesverband.

(2) [1]Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, bis zu acht weiteren Mitgliedern und einem/einer Vertreter/in der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e.V. Kraft Amtes gehören dem Landesvorstand

zudem der/die Landesausschussvorsitzende, diejenigen Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder des Präsidiums des Bundesverbandes oder des Bundeskomitees der Union Europäischer Föderalisten sind, sowie der/die Präsident/in der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. an. [2]Der Landesvorstand kann bis zu sechs Personen als weitere Mitglieder des Landesvorstandes kooptieren. [3]Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind stimmberechtigt.

(3) [1]Scheidet ein von der Landesversammlung gewähltes Mitglied des Landesvorstandes aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl des amtierenden Landesvorstandes die nächsthöchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen konnte. [2]Scheidet diese Möglichkeit aus, findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Nachwahl statt. [3]Scheidet der/die Landesvorsitzende, einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder der/die Schatzmeister/in aus, findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Ersatzberufung statt, die bis zur nächstfolgenden Landesversammlung Gültigkeit hat. [4]Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes üben ihr Amt bis zur nächsten allgemeinen Wahl des Landesvorstandes aus.

(4) Der Landesvorstand
a) führt die Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses aus,
b) nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben,
c) ist in dringenden Fällen befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden; derartige Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Landesversammlung.

(5) [1]Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende, die drei Stellvertretern/innen und der/die Schatzmeister/in. [2]Je zwei von ihnen vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. [3]Die drei Stellvertreter/innen dürfen den Landesverband im Innenverhältnis nur vertreten, wenn der/die Landesvorsitzende verhindert ist.

(6) [1]Beschlüsse des Landesvorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Sie können bei virtueller Zusammenkunft auch im Wege einer elektronischen Kommunikation gefasst werden.

(7) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Landesvorstand eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 16
Schiedsausschuss

(1) [1]Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen, zwischen den Mitgliedern und den Untergliederungen, denen sie angehören, sowie zwischen den Mitgliedern untereinander zu entscheiden. [2]Auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet er nach § 10 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung.

(2) [1]Der Schiedsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern. [2]Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden von der Landesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. [3]Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören. [4]Der/Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben.

(3) [1]Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss. [2]Die Beschlüsse des Schiedsausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsausschusses, darunter dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in. [3]Sie können bei virtueller Zusammenkunft auch im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse des Schiedsausschusses sind zu begründen und den Beteiligten durch Einschreiben mit Rückschein oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen.

(5) Gegen die Beschlüsse des Schiedsausschusses können die Beteiligten das nach § 13 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes zulässige Rechtsmittel einlegen.

(6) [1]Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Schiedsausschuss eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung. [2]Soweit diese Geschäftsordnung keine

Regelungen trifft und es mit dem Sinn und Zweck des Schiedsausschusses vereinbar ist, gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und wegen der Besorgnis der Befangenheit der Mitglieder des Schiedsausschusses die Vorschriften des Ersten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

(7) Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.

§ 17
Amtsdauer und Amtsenthebung

(1) [1]Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. [2]Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes kraft Amtes scheiden mit Verlust ihres Amtes aus den Organen des Landesverbandes aus.

(2) [1]Kann die Wahl der Mitglieder eines Organes des Landesverbandes nicht termingerecht vorgenommen werden, bleiben die zuletzt gewählten Mitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. [2]Die Wahl der neuen Mitglieder soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der ordentlichen Wahlzeit erfolgen.

(3) [1]Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen können aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. [2]Hierüber entscheidet das Organ des Landesverbandes, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat, durch Beschluss nach dem entsprechenden Verfahren. [3]§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 dieser Satzung gilt entsprechend. [4]In dringenden Fällen kann der Landesvorstand über die Amtsenthebung aus wichtigem Grund beschließen. [5]Vor der Beschlussfassung des Landesvorstandes sollen die Beteiligten gehört werden. [6]Der Beschluss des Landesvorstandes wird unwirksam, wenn der Landesausschuss diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestätigt. [7]Vor der Beschlussfassung des Landesausschusses müssen die Beteiligten gehört werden. [8]Erst gegen einen die Amtsenthebung aus wichtigem Grund bestätigenden Beschluss des Landesausschusses kann das des Amtes enthobene Mitglied den Schiedsausschuss anrufen.

§ 18 Geschäftsführer/in

(1) [1]Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Landesvorstand bestellt. [2]Sofern keine zwingenden Gründe der Bestellung entgegenstehen, soll der/die Geschäftsführer/in der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V. auch der/die Geschäftsführer/in der EUROPA-UNION Schleswig-Holstein e.V. sein.

(2) Der/Die Landesvorsitzende schließt mit dem/der Geschäftsführer/in einen Anstellungsvertrag.

(3) [1]Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. [2]Er/sie hat die Sitzungen des Landesvorstandes einzuberufen, vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

(4) Der/Die Geschäftsführer/in hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der/Die Geschäftsführer/in ist dem Landesvorstand für seine/ihre Geschäftsführung verantwortlich.

(6) Der/Die Geschäftsführer/in ist im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und als solcher berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

V. Finanzen

§ 19
Beitragsordnung

Die Landesversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und die Verteilung des Beitrages sowie das Einzugsverfahren regelt.

§ 20
Rechnungsprüfung

[1]Die Rechnungsprüfer/innen des Landesverbandes haben die Buch- und Kassenführung vor jeder Landesversammlung zu prüfen. [2]Der Landesversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21
Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der anwesenden Delegierten der Landesversammlung, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten der Landesversammlung geändert werden.

(2) [1]Änderungen dieser Satzung, die vom zuständigen Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. [2]Das Gleiche gilt für Rechtschreib- und Grammatikfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten von Verweisen und Aufzählungen in dieser Satzung und in den nach Absatz 1 gefassten Beschlüssen. [3]Der Landesvorstand hat hierüber die Landesversammlung zu informieren.

§ 22
Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der satzungsmäßigen Delegierten der Landesversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband, die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e.V. mit Sitz in Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23
Entsprechende Anwendung von höherrangigem Satzungsrecht

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, findet die Satzung des Bundesverbandes entsprechende Anwendung.

§ 24
Datenschutz

[1]Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden von den Mitgliedern des Landesverbandes und den Mitgliedern seiner Untergliederungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. [2]Der Landesverband und seine Untergliederungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder des Landesverbandes und der Mitglieder seiner Untergliederungen veröffentlichen sowie an den Bundesverband weitergeben, sofern einer Veröffentlichung oder einer Weitergabe nicht ausdrücklich widersprochen wurde. [3]Ein Widerspruch kann auch nachträglich erfolgen.

§ 25
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

(1) [1]Die Änderungen dieser Satzung wurden auf der Landesversammlung am 15. August 2026 im Akademiezentrum Sankelmark beschlossen. [2]Sie treten mit der Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis spätestens am 01. September 2026 Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer 2330.